



gemeinde mönchaltorf

Gemeinde Mönchaltorf

Informations- und Kommunikationskonzept

vom 1. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Grundsätze	
Aktive Informationspolitik	4
Schutz von Grundrechten	4
Transparenzprinzip	4
Gesetzliche Vorgaben	4
Abgrenzung Schule	4
2. Zuständigkeiten	
Informationstätigkeit von Amtes wegen	
Allgemein	4
Entscheide von Kommissionen und Behörden	5
Entscheide von grundlegender oder weit reichender Bedeutung	5
Auskünfte über hängige Verfahren	5
Auskünfte in Krisensituationen	5
Mediananfragen	5
Information der Verwaltung und der Aussenstellen	
Allgemein	5
Informationen aus dem Gemeinderat	6
Informationszugang auf Gesuch	
Allgemein	6
Koordinationsstelle	6
3. Informationsmittel	
Informationsmittel für die Information nach Aussen	
Allgemein	7
Amtliches Publikationsorgan	7
Behördeninformationen vor Abstimmungen und Wahlen	7
Internet (Gemeindehomepage)	7
Gemeinde-App	7
Medienberichte und Medienkonferenzen	7
Kontaktpflege Medien	8
Mönchaltorfer Nachrichten	8
Parteiengespräche	8
Sprechstunde Gemeindepräsidium	8
Informationsmittel für die Information nach Innen	
E-Mail	8
Personalzeitung InfoIntern	9
Anschlagbrett Verwaltung	9
Internet (Gemeindehomepage)	9
Extranet	9
Intranet	9
4. Informationszugang auf Gesuch	
Grundsatz	
Zugang zu Informationen	9

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

Seite

4. Informationszugang auf Gesuch

Formlose Anfrage

Inhalt / Form	10
Unzulässigkeit	10
Beantwortung	10

Schriftliches Gesuch

Inhalt / Form	10
Präzisierung	10
Beantwortung	10

Gesuch um eigene Personendaten

Inhalt / Form	11
---------------	----

Verfahren

Gesuch	11
Prüfung des Gesuches	11
Anhörung betroffener Dritter	11
Verfügung	11
Fristen	11
Gebühren	12

5. Schlussbestimmungen

Geltung

Genehmigung und Inkraftsetzung	12
--------------------------------	----

Anhang

Übersicht verschiedene Informationskanäle	12
---	----

1. Grundsätze

Aktive Informationspolitik	Die Behörden der Gemeinde Mönchaltorf berichten mit einer aktiven Informationspolitik über die Entwicklung in der Gemeinde und die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung. Das Handeln der öffentlichen Organe wird transparent gestaltet und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte gefördert. Somit wird auch die Kontrolle des staatlichen Handelns für die Einwohner/innen erleichtert.
Schutz von Grundrechten	Die Grundrechte von Personen werden geschützt, über welche die öffentlichen Organe der Gemeinde Mönchaltorf Daten bearbeiten.
Transparenzprinzip	Die Gemeindebehörden orientieren rechtzeitig, regelmässig, sachlich, verständlich und umfassend über diejenigen Aspekte ihrer Tätigkeit, welche von öffentlichem Interesse sind. Sie antworten schnell und korrekt auf Fragen der Einwohner/innen, bzw. deren Interessenvertretungen. Auf Indiskretionen, Gerüchte, Spekulationen, offene Briefe und Leserbriefe wird in der Regel seitens der Behörden nicht reagiert. Die Berichtigung von Falschmeldungen wird im Einzelfall geprüft.
Gesetzliche Vorgaben	Auf kantonaler Ebene bilden die folgenden Erlasse die Grundlagen für dieses Informationskonzept: <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindegesetz - Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) - Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) Auf kommunaler Ebene bildet Art. 21 Ziff. 5 der Gemeindeordnung die rechtliche Grundlage für dieses Informationskonzept.
Abgrenzung Schule	Die Schule Mönchaltorf kommuniziert gegen innen und aussen in eigener Kompetenz. Diesbezüglich wird auf das Konzept Öffentlichkeitsarbeit der Schule Mönchaltorf verwiesen. Das vorliegende Konzept gilt für den Schulbetrieb lediglich ergänzend.

2. Zuständigkeiten

Informationstätigkeit von Amtes wegen

Allgemein	Die Gemeinde Mönchaltorf informiert über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse von sich aus. Informationen von allgemeinem Interesse dürfen durch die zuständigen Amtsstellen oder durch die Gemeinderatskanzlei mündlich, schriftlich oder über Internet erteilt werden.
-----------	--

Entscheide von Kommissionen und Behörden	Entscheide und Anordnungen, die in der Kompetenz von Kommissionen oder Behörden liegen, können nach vorgängiger Orientierung des Gemeindepräsidiums durch die Kommissionen oder Behörden veröffentlicht werden. Die Kommission oder die Behörde legt fest, wer für die Information zuständig ist. Eine Ausnahme bildet hier die Schulbehörde. Sie kann ihre Entscheide und Anordnungen ohne vorgängige Orientierung des Gemeindepräsidiums veröffentlichen.
Entscheide von grundlegender oder weit reichender Bedeutung	Für Fragen, die für die Gemeinde von grundlegender oder weit reichender Bedeutung sind, z.B. bei Anträgen an die Gemeindeversammlung, die Besetzung von Kaderstellen in der Gemeinde sowie alle Gemeinderatsbeschlüsse, liegt die Informationszuständigkeit beim Gemeindepräsidium. Die Informationsaufgabe bei wiederkehrenden Situationen (Gemeinderatsbeschlüssen) kann an den/die Gemeindeschreiber/in delegiert werden.
Auskünfte über hängige Verfahren	Über hängige Verfahren darf die zuständige Stelle nur informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist. Das Gemeindepräsidium ist in diesen Fällen jedoch zwingend vorher zu informieren.
Auskünfte in Krisensituationen	In Krisensituationen orientiert der eigens gebildete Kernstab. Diesem gehören das Gemeindepräsidium und der/die Gemeindeschreiber/in von Amtes wegen, andere Mitglieder auf Beschluss des Gemeinderates hin an.
Mediananfragen	<p>Mediananfragen, welche den Inhalt öffentlich allgemein zugänglicher Daten überschreiten, werden vom/von der Gemeindeschreiber/in oder deren Stellvertretung entgegengenommen. Der/die Gemeindeschreiber/in oder deren Stellvertretung stellt die Verbindung zur zuständigen Person her.</p> <p>Die Präsidenten/innen der Gemeindekommissionen bzw. der Gemeindebehörden orientieren im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder leiten bei fehlender Zuständigkeitsregelung die Anfrage an das Gemeindepräsidium weiter. Das Gemeindepräsidium ist in jedem Fall zu orientieren.</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates, der/die Gemeindeschreiber/in, bzw. andere zur Information befugte Personen, kennen die wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit Medien.</p>

Information der Verwaltung und der Aussenstellen

Allgemein	Der/die Gemeindeschreiber/in ist grundsätzlich für die Information des gesamten Verwaltungsstabes inkl. sämtlicher Aussenstellen zuständig.
-----------	---

Informationen aus
dem Gemeinderat

Nach den Sitzungen des Gemeinderates findet jeweils eine Sitzung der Abteilungs- und Bereichsleiter/innen statt. An dieser Informationssitzung informiert der/die Gemeindegeschreiber/in die Abteilungs- und Bereichsleiter/innen über die Gemeinderatssitzung. Das weitere Vorgehen in den einzelnen Geschäften wird besprochen.

Die Mitarbeiter/innen werden nach der Sitzung der Abteilungs- und Bereichsleiter/innen (wenn möglich am gleichen Tag) von ihrem eigenen Abteilungs- und Bereichsleiter/innen über die Gemeinderatssitzung und die Sitzung der Abteilungs- und Bereichsleiter/innen /innen informiert.

Informationszugang auf Gesuch

Allgemein

Die Bearbeitung von Gesuchen um Informationszugang erfolgt in der Regel durch diejenige Verwaltungsabteilung, welche für die entsprechende Information inhaltlich hauptsächlich zuständig ist. Innerhalb der Abteilung ist jeweils der/die Abteilungsleiter/in für die einheitliche und korrekte Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips verantwortlich.

Betrifft ein Zugangsgesuch offensichtlich Informationen, für die eine andere Stelle hauptsächlich zuständig ist, so wird es dieser zur Behandlung überwiesen.

Informationszugangsgesuche, welche nicht als allgemeine Auskünfte nach § 7 IDV gelten, werden von der Verwaltung grundsätzlich nur in Absprache mit dem entsprechenden Ressortverantwortlichen des Gemeinderates beantwortet. Dasselbe gilt für Informationszugangsgesuche betreffend der Bekanntgabe von Personendaten.

Politisch heikle Anfragen, zuständigkeitsübergreifende Anfragen sowie sehr aufwändige Gesuche (hohe Kosten, hoher Zeitaufwand) werden nach Absprache mit der Koordinationsstelle bearbeitet.

Koordinationsstelle

Der/die Gemeindegeschreiber/in ist die zentrale Koordinationsstelle für die praktische Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips. Sie berät die Abteilungsleiter/innen und sorgt dafür, dass die Gesuche um Informationszugang in den Abteilungen nach vergleichbaren Standards bearbeitet werden.

3. Informationsmittel

Informationsmittel für die Information nach Aussen

Allgemein	Die Informationstätigkeit der Gemeinde Mönchaltorf erfolgt über das amtliche Publikationsorgan, das Internet oder die übrigen Medien (Gemeinde-App, Mönchaltorfer Nachrichten, etc.). Ist eine Information im amtlichen Publikationsorgan oder auf der Gemeindehomepage zugänglich, gilt die Information, gestützt auf § 4 IDV als hinreichend zugänglich.
Amtliches Publikationsorgan	Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Mönchaltorf ist der Anzeiger von Uster. Die Redaktion des Anzeigers von Uster wird regelmässig über die Beschlüsse des Gemeinderates, über wichtige Ereignisse und Daten informiert. Die Kontaktstelle ist der/die Gemeindeschreiber/in.
Behördeninformationen vor Abstimmungen und Wahlen	<p>Vor Abstimmungen informieren die Gemeindebehörden mittels einer Abstimmungszeitung (Weisung) über die Vorlagen. Der Weisungstext wird vom Gemeinderat verabschiedet und den Stimmberechtigten zugestellt.</p> <p>Bei kontroversen Fragen entscheidet der Gemeinderat, ob die Argumente der Opponenten, sofern rechtzeitig bekannt, in gebührender Weise dargestellt werden sollen.</p>
Internet (Gemeindehomepage)	Die Gemeinde führt und aktualisiert die Homepage www.moenchaltorf.ch . Sie ermöglicht auf ihrer Homepage die Interaktion zwischen den Gemeindebehörden und den Einwohner/innen mittels eines Diskussionsforums. Die Beiträge im Diskussionsforum obliegen dem Grundsatz der „Nettikette“. Ehrverletzende oder unsachliche Beiträge werden von der zuständigen Verwaltungsstelle, nach Absprache mit dem zuständigen Ressortvorstand, umgehend gelöscht. Zudem können sich interessierte Nutzer/innen für den Newsletter anmelden.
Gemeinde-App	Die Gemeinde betreibt und aktualisiert eine Gemeinde-App, welche an die Gemeindehomepage gekoppelt ist. In der Gemeinde-App sind folgende Informationen verfügbar: Neuigkeiten der Gemeinde und der Schule, Veranstaltungshinweise, Abfallkalender, Gemeindeporträt inkl. Firmen- und Vereinsverzeichnis, Übersicht der Sport- und Freizeitmöglichkeiten, Wetterinfo, Impressionen (Bilder). Zudem können sich die App-Nutzer beim Push-Nachrichtendienst für die Bereiche News, Events & Abfall anmelden.
Medienberichte und Medienkonferenzen	Die Gemeinde informiert in wichtigen Fragen mittels Medienberichten und Medienkonferenzen. Mit Ausnahme von Medienberichten, die in der Zuständigkeit von Kommissionen oder Behörden liegen, bzw. wiederkehrenden Medienberichten, die durch den/die Gemeindeschreiber/in veröffentlicht werden, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindepräsidiums über die Veröffentlichung von Medienberichten und über die Anberaumung von Medienkonferenzen.

Kontaktpflege Medien	Der Gemeinderat und der/die Gemeindeschreiber/in pflegen mit den Journalisten, welche regelmässig über die Gemeinde und ihre Aktivitäten berichten, einen wohlwollenden Austausch, mit dem Ziel eine gute und möglichst vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen. Dies im Wissen, dass die Ansprüche der Journalisten und der Gemeinde naturgemäss unterschiedlich sind.
Mönchaltorfer Nachrichten	Die Gemeinde unterstützt aktiv die Gemeindezeitschrift „Mönchaltorfer Nachrichten“, welche durch die Redaktion IEB geführt wird. Das heisst, die Gemeinde bezahlt für die Berichte auf den Gemeindeseiten einen jährlichen Seitenpreis und reicht zudem pro Ausgabe mind. drei bis vier verschiedene redaktionell selber aufgearbeitete Beiträge inkl. Bildmaterial ein. Mögliche Themen für die Bericht auf den Gemeindeseiten sind wichtige Informationen aus der Gemeinde und der Schule, Berichte über Veranstaltungen im Dorf, Neuigkeiten aus der Bibliothek, Informationen der Alters- und Freiwilligenarbeit sowie der Jugendarbeit. Die Beiträge in den Mönchaltorfer Nachrichten werden auch gezielt zur Vorstellung von Verwaltungsabteilungen und Gemeindebetrieben genutzt.
Parteiengespräche	Vor kommunalen Abstimmungen und Gemeindeversammlungen organisiert der Gemeinderat Parteiengespräche. Zu diesen Parteiengesprächen werden die Vorstände der Ortsparteien eingeladen.
Sprechstunde Gemeindepräsidium	Auf Anfrage steht das Gemeindepräsidium für eine Sprechstunde zur Verfügung. Sie dient der Bevölkerung als Möglichkeit für eine direkte und persönliche Kontaktaufnahme mit dem Gemeindepräsidium. Es können persönliche Anliegen oder solche von allgemeinem Interesse diskutiert werden. Bei Bedarf und je nach Thema zieht das Gemeindepräsidium einen Ressortvorstand bei. Die Termine werden möglichst unkompliziert durch die Gemeinderatskanzlei, in Absprache mit dem Gemeindepräsidium, mit den interessierten Mönchaltorfer/innen festgelegt.

Informationsmittel für die Information nach Innen

E-Mail	Dringende Mitteilungen werden durch den/die Gemeindeschreiber/in per E-Mail an die betroffenen Behördenmitglieder und/oder Mitarbeiter/innen weitergeleitet. Jeder einzelne Mitarbeiter ist verpflichtet, seine eingegangenen E-Mail-Nachrichten mindestens einmal pro Tag einzusehen und zu bearbeiten. Die Behördenmitglieder bearbeiten ihre E-Mail-Nachrichten regelmässig.
--------	---

Personalzeitung „InfoIntern“	In regelmässigen Abständen (je nach Anzahl der mitzuteilenden Informationen alle ein bis zwei Monate) wird die Personalzeitung „Info-Intern“ von dem/der Gemeindeschreiber/in verfasst und an sämtliche Mitarbeiter/innen der Gemeinde Mönchaltorf inkl. aller Aussenstellen sowie an die Gemeinderäte verteilt. In der Personalzeitung „Info-Intern“ werden personalinterne Informationen veröffentlicht. Die Personalzeitung „Info-Intern“ soll zudem als Plattform für den Austausch zwischen den Mitarbeiter/innen dienen (Marktplatz, wichtige Informationen, Einladungen, etc.).
Anschlagbrett Verwaltung	Informationen von länger dauernder Gültigkeit (Ferienplan, etc.) werden am Anschlagbrett der Verwaltung im Pausenraum des Gemeindehauses und dem Verwaltungsgebäude an der Schulhausstrasse 7 aufgehängt. Jede/r einzelne Mitarbeiter/in der Verwaltung hat sich regelmässig an diesem Anschlagbrett über allfällig neue Mitteilungen zu informieren.
Internet (Gemeindehomepage)	Die Gemeindehomepage www.moenchaltorf.ch dient auch dem Personal der Gemeinde Mönchaltorf als aktuelles Informationsmittel (Nachrichten aus dem Gemeinderat, Diskussionsforum, usw.). Die Mitarbeiter/innen inkl. alle Aussenstellen haben sich regelmässig über aktuelle Mitteilungen im Internet zu informieren. Die Abteilungsleiter/innen sind zudem für den inhaltlichen Teil der Gemeindehomepage in ihrem Fachbereich verantwortlich.
Extranet	Das Extranet auf der Gemeindehomepage dient Behördenmitgliedern wie auch den Gemeindemitarbeitenden als Archiv bzw. elektronische Dokumentenablage und ist durch ein persönliches Login gegen ungewünschte Zugriffe geschützt. Auf dem Extranet abgelegt werden Beschlüsse, Protokolle, interne Verzeichnisse und Listen, etc.
Intranet	Das Intranet dient den Verwaltungsmitarbeitenden als Archiv bzw. elektronische Dokumentenablage sowie als Informationsportal. Abgelegt werden allgemein gültige Dokumente zu folgenden Bereichen: Ausbildung von Lernenden, Arbeitssicherheit, Arbeitsabläufe (QMS), Internes Kontrollsystem (IKS), Ferienpläne, Vorlagen aller Art, personalbezogene Dokumente und Weisungen, interne Richtlinien, etc.

4. Informationszugang auf Gesuch

Grundsatz

Zugang zu Informationen	Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen. Zudem hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten.
-------------------------	--

Formlose Anfrage

Inhalt / Form	Allgemeine Auskünfte zur Tätigkeit der öffentlichen Organe der Gemeinde Mönchaltorf im Sinne von § 20 Abs. 1 IDG können bei der Gemeinde Mönchaltorf formlos verlangt werden.
Unzulässigkeit	<p>Eine formlose Anfrage ist unzulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Anhörung betroffener Dritter nach § 26 IDG erforderlich ist, b) für die Vornahme der Interessenabwägung vertiefte Abklärungen zu treffen sind oder c) deren Bearbeitung mit besonderem Aufwand verbunden ist. <p>Bei unzulässigen formlosen Anfragen wird die anfragende Person auf das Erfordernis eines schriftlichen Gesuches sowie allgemein auf mögliche Kostenfolgen hingewiesen.</p>
Beantwortung	Formlose Anfragen werden mündlich oder auf elektronischem Weg beantwortet, soweit der Inhalt der verlangten Information dies zulässt.

Schriftliches Gesuch

Inhalt / Form	<p>Besondere Auskünfte zur Tätigkeit öffentlicher Organe erfordern ein schriftliches Gesuch.</p> <p>Das Gesuch enthält möglichst genaue Angaben über den Gegenstand und die allgemeine Bezeichnung der Information sowie das Datum ihrer Entstehung und ihre Urheberschaft.</p>
Präzisierung	<p>Kann die Gemeinde Mönchaltorf nicht mit vertretbarem Aufwand feststellen, welche Information verlangt wird, kann es von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine Präzisierung verlangen. Es weist sie oder ihn auf die Folgen einer ausbleibenden Präzisierung hin.</p> <p>Macht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht innert zehn Tagen die für die Feststellung der verlangten Informationen zusätzlich erforderlichen Angaben, gilt das Gesuch als zurückgezogen.</p>
Beantwortung	Der Zugang zu Informationen auf schriftliches Gesuch erfolgt durch Einsichtnahme beim öffentlichen Organ oder durch Zustellung von Kopien. Er kann auf elektronischem Weg gewährt werden, wenn die verlangte Information keine Personendaten enthält oder die Personendaten vor unbefugtem Zugriff Dritter ausreichend geschützt sind.

Gesuch um eigene Personendaten

Inhalt / Form	Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten. Beansprucht eine Person Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG, hat sie bei der Gemeinde Mönchaltorf ein schriftliches Gesuch zu stellen. Das Gesuch kann nicht auf elektronischem Weg gestellt werden. Die gesuchstellende Person hat sich mit einem amtlichen Ausweis zu identifizieren.
Verfahren	
Gesuch	Wer Zugang zu Informationen gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) will, stellt ein schriftliches Gesuch. Auf mündliche Anfragen hin kann die Gemeinde Mönchaltorf mündlich Auskunft erteilen.
Prüfung des Gesuches	Die Gemeinde Mönchaltorf kann ein Gesuch ablehnen, wenn es sich auf Informationen bezieht, die bereits öffentlich sind und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen. Dabei ist diese Quelle anzugeben. Verursacht die Bearbeitung des Gesuchs der Gemeinde Mönchaltorf einen unverhältnismässigen Aufwand, kann es den Zugang zur Information vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses der gesuchstellenden Person abhängig machen.
Anhörung betroffener Dritter	<p>Will die Gemeinde Mönchaltorf Zugang zur Information gewähren und betrifft das Gesuch Personendaten oder als vertraulich klassifizierte Informationen, gibt die Gemeinde Mönchaltorf den betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist.</p> <p>Betrifft das Gesuch besondere Personendaten, lehnt die Gemeinde Mönchaltorf das Gesuch ab, wenn die betroffenen Dritten dem Zugang nicht ausdrücklich zustimmen.</p>
Verfügung	<p>Die Gemeinde Mönchaltorf erlässt eine Verfügung, wenn sie den Zugang zur gewünschten Information verweigern, einschränken oder aufschieben will.</p> <p>Will sie entgegen dem Willen Dritter Informationszugang gewähren, so teilt sie dies den betroffenen Dritten mittels Verfügung mit.</p>
Fristen	<p>Die Gemeinde Mönchaltorf gewährt innert 30 Tagen seit dem Eingang des Gesuchs Zugang zur Information oder erlässt eine Verfügung über die Beschränkung des Zugangsrechts.</p> <p>Kann die Gemeinde Mönchaltorf diese Frist nicht einhalten, teilt sie vor deren Ablauf der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid über das Gesuch vorliegen wird.</p>

Gebühren

Die Gemeinde Mönchaltorf erhebt gestützt auf § 29 IDG und §§ 35 und 36 IDV für die Bearbeitung von Gesuchen Privater eine Gebühr.

Keine Gebühr wird erhoben

- wenn der Zugang zu Informationen einen geringen Aufwand erfordert,
- für die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen,
- wenn das Gesuch wissenschaftlichen Zwecken dient und die Resultate der Bearbeitung für die Öffentlichkeit einen Nutzen erwarten lassen.

Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden, weist die Gemeinde Mönchaltorf die gesuchstellende Person daraufhin. In diesem Fall kann die Gemeinde eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

Eignen sich die Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Markt richtet.

5. Schlussbestimmungen

Geltung

Genehmigung und
Inkraftsetzung

Das vorliegende Informationskonzept ist vom Gemeinderat Mönchaltorf am 29. September 2015 genehmigt und per 1. Oktober 2015 in Kraft gesetzt worden.

Anhang

Übersicht verschiedene
Informationskanäle

Die im Anhang ergänzende Übersicht über die bestehenden Informationskanäle der Gemeinde Mönchaltorf gibt im Detail die Inhalte, Zielgruppen, Erscheinungsrhythmen sowie die Stärken und Schwächen je Informationskanal bekannt.